

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

152 (1.10.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 152.

Karlsruhe 1. October.

Forts. der vier und achtzigsten öffentlichen
Sitzung der zweiten Kammer.

(Schluß des von dem Abgeordn. Rege nauer erstatteten Berichts,
die Mittelschulen betreffend.)

Diesen Motiven wird noch erläuternd beigelegt, daß der öffentlichen Lehrer unserer Hochschulen im Gesetze darum nicht erwähnt werde, weil die Eigenschaft der Hochschulen als Staatsanstalten und darum auch die Eigenschaft ihrer Lehrer als Staatsdiener als unzweifelhaft angesehen werde, endlich für ihre Relicten die Theilnahme an den Beneficien, welche das Dieneredikt gewährt, bisher in Uebung gewesen sey.

Ihre Kommission — meine Herren — theilt die Ansichten der Regierung. Die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen, ferner das polytechnische Institut, endlich die Blinden- und Taubstummenanstalten sind ohne Zweifel Staatsanstalten; denn sie stehen unter der ausschließlichen Leitung des Staates und können von jedem Staatsangehörigen, der sich dazu eignet, benützt werden.

Dasselbe ist der Fall mit den Pädagogien und den Schullehrerseminarien, die der Gesetzentwurf der großh. Regierung nur aus Versehen nicht genannt zu haben scheint.

Die Lehrer an diesen Anstalten sind darum Staatsdiener, und zwar — mögen sie nun für ihre Person geistlichen oder weltlichen Standes seyn — weltliche Civilstaatsdiener.

Das Lehramt an den bezeichneten Instituten erfordert eine höhere, eine wissenschaftliche Ausbildung. Die Lehrer selbst sind, so weit sie nicht zur katholischen Geistlichkeit gehören, nach §. 7, Satz 4 der Wittwenfiscordnung vom 28. Juni 1810 entweder in den weltlichen oder geistlichen Wittwenfiscus aufgenommen. Sie haben demnach alle Eigenschaften, die nöthig sind, um das Dieneredikt auf sie anwenden zu können, und man würde dem Geiste des Edikts

sicher zuwider handeln, wenn man behaupten wollte, der patentisirte, wissenschaftlich gebildete Lehrer einer höhern Anstalt sey nicht unter den Civilstaatsdienern bis zum Ganzen abwärts (§. 1 des Edikts) begriffen.

Von den nachtheiligen Folgen, die eine solche unbillige Behauptung auf den Zustand der Schulen äußern müßte, wollen wir nicht sprechen. Wer möchte sich wohl noch dem höhern Lehramte widmen, wenn er bei dem mühevollen Berufe, bei sehr mäßigem Gehalte nicht einmal an den Rechten und Vortheilen des Dieneredikts Theil nehmen dürfte?

Obgleich Ihre Kommission hiernach mit den Ansichten der hohen Regierung einverstanden ist, so ist sie es doch nicht ganz mit der Fassung des ersten Artikels im vorliegenden Entwurfe. Nicht bloß die Unterstützung für Lehrerswitwen und Kinder ward bis jetzt verweigert; den geistlichen Lehrern ward selbst das Recht auf eine nach §. 6 des Dieneredikts bestimmte Pension bestritten. Auch diesen Anstand muß die Fassung des Artikels heben, und wenn wir gleich weit entfernt sind, den geistlichen Lehrern unserer Schulen einen Vorzug einzuräumen, so ist es doch nicht minder billig, als dem Interesse der Anstalten zuträglich, ihnen gleiche Rechte zu gewähren.

Wir befürchten übrigens nicht, daß durch diese Bestimmungen die Zahl der Staatsdiener wesentlich zunehmen werde. Denn vorerst werden nicht etwa neue Ansprüche zugelassen, sondern nur längst bestehende und bei billiger Interpretation des Dieneredikts nicht zu verweigernde Forderungen anerkannt. Dann aber ist die Zahl der patentisirten Lehrer nicht sehr groß; da Schreib-, Zeichen-, Musik- und andere Hülflehrer kein Dienstpatent erhalten, und manche Lehrstellen an Pädagogien und lateinischen Schulen mit

Vikarien und Caplänen besetzt sind, die das Lehramt nur als Nebendienst zu verwalten haben.

Für den Art. 1 des Gesetzes schlagen wir demnach folgende Fassung vor:

„Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, sodann die an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien mittelst landesherrlichen Patents angestellten Lehrer sind unter jenen Staatsdienern begriffen, auf welche das Dieneredikt vom 30. Januar 1819 Anwendung findet.“

Zur Begründung des Art. 2 des Entwurfes hat die großh. Regierung auf die Eigenheit hingewiesen, die sich bei den Lehrern des evangelisch geistlichen Standes ergibt. Diese Lehrer seyen nämlich nicht dem weltlichen Wittwenfiskus immatrikulirt, sondern dem Pfarrwittwenfiskus. Darum seyen sie an sich nicht berechtigt zur Theilnahme an jenen Zuschüssen, die ausdrücklich für weltliche Staatsdiener bestimmt sind. Es vertrage sich auch nicht mit den Statuten des Pfarrwittwenfiskus — dem sie einmal verpflichtet sind, daß sie sich von demselben lössagen, und zu dem weltlichen Wittwenfiskus, der ihnen allenfalls vortheilhafter wäre, übertreten. Von der andern Seite würde es eine kränkende Zurücksetzung gegen ihre weltlichen Amtsbrüder seyn, wenn sie von den Vortheilen ausgeschlossen seyn sollten, welche jene außer dem statutenmäßigen Wittwenbeneficium und unabhängig von den Statuten der besondern Wittwenkasse erlangen. Hierin sollten sie billiger Weise mit den weltlichen Lehrern gleich behandelt werden.

Diese Ansichten der Regierung sind auch die der Kommission.

Nach der weltlichen Civildiener-Wittwenordnung vom 28. Juni 1810, §. 7, Satz 4 und nach der Pfarrwittwenfiscordnung vom 4. Juni 1813, §. 20, lit. d. sind die evangelisch-geistlichen Lehrer der Mittelschulen in den geistlichen Wittwenfiskus aufgenommen und sie haben in diesem Fiskus sogar dann zu verbleiben, wenn sie in der Folge in den weltlichen Stand übergehen.

An diesen Bestimmungen kann nicht wohl etwas geändert werden. Nach §. 25 der Verfassungsurkunde sollen die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen. Da die evangelisch geistlichen Lehrer zuweilen wieder zu Kirchenämtern übergehen, wäre es nicht ganz angemessen, sie in den weltlichen Fiskus aufzunehmen. Diese Aufnahme könnte nur Statt finden,

wenn die Staatskasse für jeden dieser geistlichen Lehrer an den weltlichen Wittwenfiskus ein Einkaufskapital von etwa 500 fl. entrichtete, und zuletzt wäre durch Uebernahme der geistlichen Lehrer in den weltlichen Wittwenfiskus die Mehrzahl dieser Lehrer benachtheiligt, da die Pfarrwittwenkasse unseres Wissens dermalen einer Wittwe 150 fl. verabreicht, während das Beneficium der weltlichen Wittwenkasse bei Gehalten von 900 fl. und darunter weniger beträgt.

Daß übrigens die Wittwen und Kinder der evangelisch-geistlichen Lehrer an den Pensionen und Unterstützungen Theil nehmen, die das Dieneredikt — ganz abgesehen vom Wittwenfiskus — gewährt, ist billig; denn das Lehramt ist nun einmal ein weltlicher Civilstaatsdienst, mag nun der, der es bekleidet, dem weltlichen oder geistlichen Stande angehören.

Mit Hinsicht auf die von uns vorgeschlagene Fassung des ersten Artikels begutachten wir nun für den zweiten Artikel folgende Redaktion:

„Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören; die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§. 20, 21 und 22 des Dieneredikts, unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie berechnet worden seyn würden, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiskus angehört hätte.“

Zum dritten Artikel des Gesetzentwurfes wird von Seiten der großh. Regierung bemerkt, daß die meisten Lehrer der erwähnten Anstalten ihren Gehalt nicht aus Staatsmitteln, sondern aus besondern Stiftungsfonds beziehen, daß es darum gerecht und billig sey, daß diejenigen Fonds, die für den Unterhalt des Dieners überhaupt zu sorgen haben, immerhin — so lange es ihnen nicht an den nöthigen Mitteln mangelt — auch jene Unterstützung leisten, die das Dieneredikt den Relikten der Diener zusichert.

Ihre Kommission — meine Herren — ist mit diesen Betrachtungen nicht bloß in Hinsicht auf die Unterstützungen für Lehrerswittwen und Kinder, sondern auch in Bezug auf den Ruhegehalt pensionirter Lehrer vollkommen einverstanden. Nur glaubt sie die ausdrückliche Beschränkung beifügen zu müssen, daß dadurch dem betreffenden Fond die Mittel nicht entzogen werden dürfen, die ihm zur Erfüllung anderer Stiftungszwecke nöthig sind.

Hiernach möchten wir den Art. 3 also fassen:

„Die Ruhegehälter, welche die Lehrer, dann die Pensionen und Unterstützungen, welche ihre Hinterbliebenen nach den Art. 1 und 2 anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat. So weit der betreffende Fond die Ruhegehälter, Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.“

Indem wir nun den vorgelegten Gesetzentwurf in der von uns veränderten Redaktion zur Annahme empfehlen, bleibt uns noch übrig, auf den uns zugewiesenen Bericht der Petitionskommission — so weit er die Staatsdieneigenschaft der Stiftungsverrechner betrifft, zurückzukommen.

Der Vorstellung der Professoren des Konstanzer Lyceums, um Bewilligung vollständiger Staatsdienerrechte, hat sich nämlich auch ein dortiger Stiftungsverwalter angeschlossen. Aus einer Beilage der Vorstellung ergibt sich ferner, daß den Verrechnern bestimmter Stiftungsfonds, die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener und der Anspruch auf eine nach §. 6 des Dieneredikts bemessene Pension nicht streitig gemacht werde, daß dem betreffenden Fond die Last der Pensionszahlung obliege, daß aber den Wittwen und Kindern der Stiftungsverrechner jene Genüsse lediglich verweigert werden, welche die §§. 20—23 des Dieneredikts bewilligen.

Ihre Petitionskommission war der Meinung, daß den Verrechnern der größeren kirchlichen und milden Fonds — wenn sie Bezirks- oder allgemeine Landesfonds sind — in dem Fall der volle Umfang der Staatsdienerrechte einzuräumen seyn möchte, wenn von dem Verrechner eine technische Vorbildung erfordert, und für den Dienst seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen wird. Die Petitionskommission war dabei ferner der Meinung, daß dies sich allerdings erst bei Aufzählung der einzelnen Fonds werde entscheiden lassen, wenn es gleich bei den größeren, allgemeinen Fonds keinem Zweifel unterliegen möchte.

Daß bei den Stiftungsverrechnern die Staatsdieneigenschaft nicht ebenso unverkennbar vorliegt, wie bei den Lehrern der höheren Lehrinstitute, ist wohl einleuchtend. Manche Stiftungsverwaltungen haben größtentheils für Lokal- oder Bezirksw Zwecke, größtentheils nicht für Staats-, sondern für kirchliche Zwecke zu sorgen. Daß die der Verwaltung eines Mannes anvertrauten Fonds diesen ausschließlich beschäftigen, liegt zuweilen nur in der zufälligen Einrichtung,

vermöge der ihm die Berechnung mehrerer, ganz getrennter Stiftungen übertragen ist. Deshalb sind auch nur einzelne, keineswegs alle Stiftungsverwalter zur Wittwenkasse immatrikulirt. Wollte man über die Staatsdieneigenschaft der Stiftungsverwalter eine Bestimmung treffen, so könnte dies nur geschehen nach vorgängiger Kenntnißnahme der ihnen anvertrauten Fonds.

Ihre Kommission — meine Herren — glaubt, daß die hohe Regierung Ihnen, ohne daß es weitere Anregung bedarf, auch rücksichtlich der Stiftungsverwalter, die nöthige Vorlage machen wird, so weit dies nach den Verhältnissen der Stiftungen und der Verrechner den Anforderungen der Billigkeit gemäß wäre. Deshalb schlagen wir hier die Tagesordnung vor.

Knapp richtet die Frage an den Regierungskommissär, ob die Straßenfrohnden wirklich im Lande abgeschafft seyen, oder nicht.

Er erhält vom Staatsr. Nebenius die Antwort, daß die Frohnden zum Bau und Unterhalt der in den Chausseeverband aufgenommenen Straßen allerdings aufgehoben seyen, nicht aber die Frohnden zum Unterhalt der Vicinalwege.

Knapp liest hierauf einen Brief vor, nach welchem die Bewohner eines gewissen Bezirks zu Frohnden für die von Rechen nach Oberkirch ziehende Straße aufgeboten werden.

Staatsr. Nebenius versichert, wenn die Straße, um die es sich hier handle, wirklich in den Straßenverband gehöre, was er im Augenblick weder bestätigen noch verneinen könne, so habe der Straßenmeister ungesetzlich gehandelt.

Dörr und andere Mitglieder der Versammlung bestätigen, daß diese Straße in den Straßenverband gehöre, und Staatsr. Nebenius erbittet sich den vorgelesenen Brief, um alsbald den gehörigen Gebrauch zu machen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über die von der Universität Freiburg begehrte höhere Dotation.

Der Abgeordnete Kettig spricht ausführlich über die Bedürfnisse dieser Landes-Universität, und schließt mit den Worten: „Nirgends ist die Beschränkung und Einseitigkeit so verderblich, als in den Wissenschaften, und wer darin nicht das Vollkommene will, der will gar nichts.“

Staatsr. Nebenius bemerkt, der Fall sey wohl noch nie vorgekommen, daß eine Regierung den Antrag der Stände, auf Vermehrung der Mittel zur Beförderung von Unterrichtszwecken, nicht mit Vergnügen aufgenommen hätte. Er hält die vorgeschlagene empfehlende Ueberweisung an die Budget-Kommission für den zweckmäßigsten Weg, und spricht ausdrücklich für die theologische Fakultät, für die klinische Anstalt, welche besondere Berücksichtigung verdiene.

v. Ißstein bedauert durch frühere Aeußerung seiner Ansichten, einem Kollegen wehe gethan zu haben, den er in der Seele verehere, den Deutschland hochschätze, den Europa achten müsse; gleichwohl erklärt er offen, daß er nichts verwillige, sondern alle Anträge an die Budget-Kommission zur vorderstämigen Prüfung verweisen werde, und gibt als Berichterstatter dieser Kommission die Versicherung, daß er den Antrag der Universität Freiburg eben so gewissenhaft prüfen und treue Vorlage darüber machen werde, wie über die gleiche Angelegenheit der Universität Heidelberg. Er trägt darauf an, jede Diskussion heute zu unterlassen, und die Sache empfehlend an die Budget-Kommission zu überweisen. — Viele Mitglieder der Versammlung unterstützen diesen Antrag.

Schinzinger spricht ausführlich über die Einnahmen und Bedürfnisse der Universität, und trägt auf eine weitere Dotation von wenigstens jährlich 15,000 fl. an.

Ueber den Antrag des Abg. von Ißstein erhebt sich eine lebhaftere Debatte zwischen diesem, dem Abgeordneten v. Rotteck, worin Letzterer behauptet, daß man bei einem Budget von 9 Millionen, wo 100,000 fl. von Ersparnissen herauskommen, zum Voraus für eine Position von 15,000 fl. ein Plätzchen finden könne. Er macht hierauf den Antrag, die Diskussion zu Ende zu führen, und wenn die Kammer die Bitte der Universität Freiburg für gegründet fände, derselben einen entsprechenden Dotationszuschuß zu gewähren, und sodann die Sache der Budget-Kommission zu überweisen, welche den Zuschuß, der Summe nach, näher bestimmt, in das Budget aufzunehmen habe.

Ueber diesen und den Antrag des Abg. v. Ißstein wird die Debatte noch einige Zeit lebhaft fortgesetzt; es nehmen Theil daran die Abg. Welker, v. Ißstein, Schaaff, Fecht, v. Rotteck.

Staatsr. Nebenius wünscht, im Interesse der guten Sache, der Universität Freiburg, daß die Abstimmung bis zur Berathung des Budgets verschoben werde, weil jeder lieber bewilligen werde, wenn er klar sehe, wenn er alle Einnahmen und Ausgaben mit einem Blicke überschauen könne, als jetzt, wo man über Alles noch ungewiß sey.

Winter v. H. spricht sich ebenfalls für den Vorschlag des Abg. v. Ißstein aus, indem er beifügt, daß vor allem Andern recht für die Volksschulen gesorgt werden müsse. Es werde nämlich in der Budget-Kommission die Stimme des Volkes berücksichtigt werden müssen, welches mit Eiferjucht die großen Summen betrachte, die auf die Universitäten verwendet werden, während so wenig für die Volksschulen geschehe. Er bemerkt weiter, daß aber ein tüchtiger Lehrer an einer Akademie mehr in das Volk hinein und hinunter wirke, als ein anderer Staatsdiener, weil er, wie Jean Paul sage: „nicht allein den Saamen, sondern auch den Säemann selbst zugleich wieder säe.“

Duttlinger sieht in den beiden Anträgen des Abgeordneten v. Ißstein und v. Rotteck in der That keinen wesentlichen, sondern nur einen in den Worten bestehenden Unterschied. Der Eine habe vorgeschlagen, diese Angelegenheit an die Budget-Kommission „mit Empfehlung“ zu überweisen, der Andere, „daß die Budget-Kommission eine entsprechende Vermehrung der Dotation der Universität Freiburg in das Budget aufnehmen solle.“ Im letztern Vorschlage sey die Empfehlung nur etwas bestimmter und genauer ausgedrückt, und er hoffe, daß sich der Abg. v. Ißstein auch an diesen genauern Ausdruck anschließen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten v. Rotteck mit 29 Stimmen gegen 25 angenommen.

In der zweiten Kammer haben sich folgende Kommissionen gebildet:

I. Antrag des Abgeordn. Fecht, daß 1% des Zehntablosungskapitals zur Beihilfe für Arme ausgesetzt werde:
1) Hubert, 2) Martin, 3) Edhlein, 4) Plaz, 5) Herr.

II. Gesetzesentwurf, den Normaletat für die Civilstaatsdiener betreffend:

1) Duttlinger, 2) Speyerer, 3) Mohr, 4) Belf, 5) Lauer.